

Gegenüber der 1. Auflage zeigt Band 2 Fortschritte. Wurden die Götter und Göttinnen damals fast insgesamt mit Fruchtbarkeitskulten in Verbindung gebracht, so wird das jetzt für Odin, Baldr und Frigg zurückgenommen oder wesentlich eingeschränkt. Doch bleibt diese Seite der Religion stark betont. Die mit Tierbezeichnungen gebildeten Namen des nordgermanischen Odin bezieht de Vries nicht mehr wie in der 1. Auflage auf frühere Tiergestalt des Gottes; sie kämen vielmehr daher, daß die Kultteilnehmer in Tiermasken aufgetreten seien. Mit Recht meint wohl de Vries, daß in historischer Zeit Thors Beziehung zum Phänomen des Donners nicht den Grundzug seines Wesens ausmache. Obwohl der Zusammenhang Donars mit dem gallischen Tanaros unverkennbar ist, sei doch nicht anzunehmen, daß die Germanen diesen Gott von den Kelten entlehnt hätten. De Vries widerruft die von ihm einst versuchte Deutung, die Loki eine doppelte Funktion als Betrüger und Heilbringer zuwies; er schließt sich nun der herrschenden Meinung an, nach der die Erzählung Snorris die ursprüngliche Fassung ist.

Ausführlicher als in der 1. Auflage wird das persönliche Verhältnis des germanischen Menschen zum Gott dargestellt, der sein vinr (Freund) oder fulltrui (Vertrauter) war. Auch die Frage des Nachlebens der Matronenvorstellung in christlicher Zeit und bis heute, in der 1. Auflage kurz gestreift, ist jetzt eingehend besprochen (§ 522—527). — Der skandinavischen Ortsnamenforschung begegnet de Vries mit Kritik; ihre positiven Ergebnisse für die Geschichte der nordischen Religion wertet er aus und kommt dabei zu beachtenswerten Folgerungen. Das Schlußkapitel über den Untergang des Heidentums und die Christianisierung der Germanen ist auf das Doppelte angewachsen. De Vries meint jetzt, daß die Verkündigung der christlichen Lehre die „Heiden“ in den meisten Fällen zum Übertritt bestimmt habe.

Es bleibt der Eindruck, daß die — auch bei den Nordgermanen — dürftige und fragmentarische religiöse Überlieferung dazu führt, die Lücken mit Hilfe der Mythologie und des neueren Brauchtums auszufüllen, um so ein Ganzes zu gewinnen (W. Baetke). Die beiden Bände sind jedoch eine bewundernswürdige Leistung. Das gesamte Material, auch die kleinste Inschrift wie der entlegenste Ortsname, dazu die gesamte wissenschaftliche Literatur ist verarbeitet. An Gründlichkeit und Sachkenntnis kann es dem Verfasser wohl kaum jemand gleichtun. Die Neuauflage des in Fachkreisen wohlbekannten und geschätzten Werks orientiert Fachmann wie Studenten zuverlässig über den Stand der Forschung und in allen Einzelfragen. Sie zeichnet sich aus durch Ideenreichtum und vornehme Kritik anderer Meinungen. Selbst aus der Anlage der Register kann man viel lernen.

Joseph Maret

Alexander Bergengruen, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich. Siedlungs- und standesgeschichtliche Studie zu den Anfängen des fränkischen Adels in Nordfrankreich und Belgien (= Beiheft zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte nr. 41). Verlag Franz Steiner, Wiesbaden 1958. X u. 219 S., 2 Faltkarten.

Das Problem der fränkischen Landnahme und der Grundlegung des Merowingerreiches gewann in den letzten Jahrzehnten auf deutscher Seite besonders seit den grundlegenden Untersuchungen von F. Steinbach und F. Petri große Beachtung. Wie schon aus ihrem Untertitel hervorgeht, beschäftigt sich die vorliegende Arbeit A. Bergengruens, eine von H. Aubin angeregte Hamburger

Dissertation, mit einem Teilaspekt dieses Fragenkomplexes, nämlich mit den Anfängen des fränkisch-adligen Grundbesitzes in Belgien und Nordgallien. Der Verfasser hat den methodischen Ausgangspunkt fruchtbar verändert: Wie in ähnlich gelagerten Untersuchungen dienen neben den Urkunden und Viten insbesondere die „Hilfswissenschaften“ der Ortsnamenkunde und Archäologie als Quellengrundlage; doch wurde im Prinzip nur merowingerzeitliches Material herangezogen und auf das sonst übliche Verfahren des statistisch-kartographischen Vergleiches verzichtet, um nicht auf wesentlich jüngere Quellen, die Ausdruck einer veränderten Siedlungsstruktur sein können, zurückgreifen zu müssen. Ein solches Vorgehen birgt den großen Vorteil, bei günstiger Quellenlage unbedingt als gesichert zu betrachtende Ergebnisse zu erzielen und durch die Betrachtung des Einzelfalles immer wieder neue Problemstellungen zu gewinnen, doch gilt es, sich vor unzulässigen Verallgemeinerungen zu hüten.

Grundbesitz, Amt, Recht und Person des merowingisch-fränkischen Adels werden in sieben Kapiteln, denen eine Betrachtung der literarischen und urkundlichen Quellen vorausgeschickt ist, umkreist, deren Endergebnisse der Verf. in neuen „Perspektiven zur Deutung von Uradel und Heerkönigtum“ zusammengefaßt hat.

Das zweite Kapitel versucht zu erklären, auf welchen Grundlagen die adlige Grundherrschaft der Merowingerzeit nicht beruht. Sie entstand nach B. weder durch Übernahme römischer Fundi oder durch Wiederbelebung einer altfränkischen Grundherrschaft, noch erwuchs sie allmählich aus dem Bauernhof des salischen Freien. Daraus wird der Schluß gezogen, daß ein fränkisch-adliger Grundbesitz zur Landnahmezeit noch nicht vorhanden war. Gestützt auf die vorzügliche Studie M. Roblins über die Civitas Parisiorum untersucht der Verf. anschließend die römisch-fränkische Siedlungskontinuität anhand zweier fränkischer Hochadelsfamilien im Raum von Meaux, wobei er nachweist, daß deren Besitzungen um 600 aus dem Fiscus Nanteuil-lès-Meaux herausgeschnitten wurden. Ein ähnliches Resultat ergibt sich nach B. auch für die meisten anderen im Pariser Becken gelegenen Adelssitze; sie stellen entweder ältere Königsvillen dar oder liegen innerhalb einer Fiskaldomäne. Der fränkische Fiscus wiederum beruhte zwar auf der Hinterlassenschaft des römischen Fiscus (Siedlungsplätze), doch eine Kontinuität im organisatorisch-institutionellen Sinne läßt sich nicht nachweisen.

Im zweiten Teil seiner Arbeit (ab Kap. V) untersucht B. die Verhältnisse in den fränkischen Landnahmegebieten in Nordfrankreich und Belgien. Durch das Fehlen der Fiscis und das seltene Vorkommen größerer oder kleinerer Municipien sowie die uneinheitliche Ortsnamensituation liegen hier andere Voraussetzungen vor als in der Ile de France. Methodisch zu Recht wendet daher der Verf. sein Augenmerk in erster Linie den historischen Personen-gruppen zu, um von hier aus Einblick in die Frühformen adligen Besitzes zu erhalten. Vor allem sind es die Besitzungen von vier klostergründenden Frauen und deren Familien im Gebiet des heutigen Belgien (Aldegunde, Rictrude, Amalberga, Itta) und der Pippiniden im Maas-Mosel-Raum, deren Untersuchung das für das Seinebecken um Paris bereits gewonnene Ergebnis auch auf die Anfänge des adligen Grundbesitzes in Austrasien ausdehnen läßt, d. h. daß die ersten grundherrschaftlichen Adelsniederlassungen nicht der Landnahmezeit, sondern frühestens dem ausgehenden 6. Jahrhundert zuzuschreiben wären; ihr

toponymischer Ausdruck sind die Weilernamen. Gestützt in erster Linie auf toponymische und archäologische Quellen wendet sich der Verf. mit Kap. VII der salischen Volkssiedlung zu. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sie nur dort gesucht werden kann, wo germanische Ortsnamen (bes. -ingen) bzw. Doppelformen auf sie hinweisen; nicht für die fränkische Volkssiedlung zu verwenden sind die Reihengräber: „Ihr Zusammenhang mit der Kolonisation des fränkischen Adels im 7. Jahrhundert weist sie einwandfrei einer fränkischen Kriegerzivilisation zu, die nicht volksmäßig gesiedelt, sondern erobernd kolonisiert hat.“ In einem letzten Kapitel wird schließlich noch das Standesproblem des merowingischen Adels unter dem Blickpunkt der Siedlungsgeschichte behandelt. Königsgefolgschaft und Amt (bes. comes, dux) bildeten die Voraussetzungen für das Entstehen einer neuen Adelsgesellschaft (Dienstadel), ein Zusammenhang mit dem älteren Geblütsadel fehlt.

Durch die gleichermaßen sichere Beherrschung des archäologischen, philologischen und rein historischen Quellenmaterials bietet die Arbeit eine Fülle neuer Problemstellungen und Zusammenhänge. Diese Vielseitigkeit und die Vielzahl der angeschnittenen Probleme bergen aber auch die Gefahr in sich, bisweilen auf Kosten der erforderlichen Gründlichkeit allzu schnell Rückschlüsse zu ziehen, die sich in den roten Faden der Untersuchung oft zu gut einordnen. Vor allen Dingen ist zu bedauern, daß der Verf. in seine 1956 abgeschlossene Dissertation vor dem Druck nicht die mittlerweile erschienene (und manche ältere) einschlägige Literatur eingearbeitet hat. Es sei hier nur an zwei Arbeiten von R. Sprandel erinnert: „Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheines“ (= Forsch. z. oberrh. Landesgesch. Bd. V. Freiburg 1958) sowie „Dux und comes in der Merowingerzeit“ (ZRG GA 74, 1957, 41—84), wobei die erstgenannte Studie die Möglichkeit geboten hätte, die siedlungsgeschichtlichen Anfänge fränkischer Adelssippen auf eine breitere Quellenbasis zu stellen.

Die Erörterungen in Kap. II über „Formen und Probleme der fränkischen Grundherrschaft“ können nicht als abschließend betrachtet werden. Die für uns wahrnehmbaren Unterschiede in der romanischen und fränkischen Grundherrschaftsstruktur der Merowingerzeit sind nicht so groß, um nicht an eine Übernahme römischer Agrarverhältnisse durch die Franken zu denken. Zwar ist richtig, wie B. S. 39 f. betont, daß die fränkische Grundherrschaft den Colonus als den charakteristischen Repräsentanten römischer Abhängigkeit so gut wie nicht kannte, aber diese Funktion wird bei den Germanen durch den servus übernommen, der nicht nur als gewöhnlicher Unfreier im persönlichen Dienst des Herrn arbeitet (Knecht), sondern auch relativ selbständig Teile des Grundbesitzes seines Herrn bewirtschaftete. Schon Tacitus (cap. 25) vergleicht seine Tätigkeit mit der des römischen Colonen. Dadurch wird auch B.s Versuch, eine urfränkische Grundherrschaft zu negieren, höchst problematisch. Nach allem, was wir über die Agrarverhältnisse bei den Germanen wissen, muß auch bei ihnen ein der später bekannten Grundherrschaft entsprechender Modus geherrscht haben. Verf. hätte sich zweifellos auf sichererem Boden bewegt, wenn er die Arbeiten des bedeutendsten lebenden französischen Wirtschaftshistorikers Ch. E. Perrin über die lothringische (1935) und deutsche Grundherrschaft (in: *Recueil de la Société Jean Bodin IV* 1949) bei seiner Untersuchung herangezogen hätte. Wertvolle Anregungen hätte ihm neben den bahnbrechenden Studien H. Dannenbauers (Adel, Burg und Herrschaft bei den Ger-

manen, HJb 61, 1941) und W. Schlesingers (Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176, 1953) das noch immer grundlegende Werk von Werner Wittich geboten: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896) gegeben.

Zu den aufschlußreichsten Ergebnissen der Arbeit zählen die Kapitel über die Siedlungsstruktur der historisch gut bezeugten Hochadelsfamilien im Raum von Meaux und vor allem über die Weilernamen als Ausdruck der grundherrschaftlichen Siedlung des späten 6. und des 7. Jahrhunderts. Dieses letztgenannte Kapitel muß künftig der Ausgangspunkt für alle ähnlich gelagerten Untersuchungen bilden. Dagegen kann man mit den Darlegungen des Verf. über das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Reihengräbern nicht immer einig gehen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß B. gegenüber den Forschungen J. Werners eine zu kritische Position bezieht. Die von J. Werner und K. Böhner entwickelte Methode der sozialen Unterscheidung innerhalb einer Nekropole ist nicht „so gut wie aussichtslos“ (S. 157); man vgl. dazu die 1958 erschienenen grundlegenden Untersuchungen Böhnners über die fränkischen Altertümer des Trierer Landes. Angehörige des Adels und Unfreie lassen sich ziemlich exakt bestimmen; unsicher bleibt von Fall zu Fall nur die Zuordnung zur Mittelschicht der Freien. Daß der Grundherr selbst in gar keinem Fall in einem „Reihengrab“, sondern immer in der Hauptkirche oder im selbstgegründeten Kloster seine letzte Ruhestätte fand (S. 160), ist unrichtig. Von vielen Beispielen möchte ich nur das kostbar ausgestattete Fürstengrab von Morken aus der Zeit um 600 erwähnen, das mitten unter beigabenlosen bzw. beigabearmen Gräbern auf dem Friedhof bei der St.-Martins-Kirche zu M. angeschnitten wurde (vgl. dazu: K. Böhner, Das Grab eines fränkischen Herren aus Morken im Rheinland = Führer d. Rhein. Landesmuseums in Bonn nr. 4, 1959). Die Rückschlüsse über das Verhältnis zwischen Waffengräbern und solchen ohne Beigaben in Neustrien und Austrasien, die in erster Linie auf der Arbeit von H. Zeiß über die germanischen Grabfunde zwischen mittlerer Seine und Loiremündung beruhen, scheinen zu weitgehend, wenn man bedenkt, daß dieses Gebiet zu den archäologisch unerforschtesten Frankreichs zählt und die genannte Arbeit „lediglich“ eine Zusammenstellung und Untersuchung des bislang bekannten spärlichen Materials darstellt. Ähnliches ist auch von den fränkischen Funden Nordfrankreichs zu sagen.

Sind nun die Hauptthesen, die sich durch Bergengruens Arbeit ziehen, erwiesen? Daß die fränkisch-adlige Grundherrschaft erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts durch Übernahme eines Amtes im Königsdienst entstanden sei, ist unwahrscheinlich. Warum erwähnt der Verf. nicht das bekannte Zeugnis des Tacitus über die Agrarverhältnisse bei den Germanen, den er bei der Frage nach einem älteren Geblütsadel als einen sicheren Gewährsmann betrachtet (S. 183)? Zudem gehört der *ingenuus* und *liber* der *Lex Salica* nicht durchweg den sog. Gemeinfreien an, ein Vergleich mit den Wergeldsätzen der *Lex Alamannorum* und besonders der *Lex Gundobada* zeigt, daß er einem gehobenen freien Stand, den *mediani* bzw. *mediocres* zugeordnet ist. Da burgundischer Einfluß über die *Gattin* Chlodwigs bei der Abfassung des salischen Volksrechtes unlängst nachgewiesen wurde, und da — wie betont — die Wergeldeinstufung nicht auf der unteren Stufe des „Gemeinfreien“ erfolgte, liegt der Gedanke nahe, daß wir die fränkischen *ingenui* nicht als eine homogene Gruppe, sondern als ein *mixtum compositum* von Freien der verschiedensten gesellschaftlichen

und wirtschaftlichen Schichten anzusehen haben. Daraus ergibt sich, daß eine Konfrontierung von Fiscus und „salischer Volkssiedlung“ bei der fränkischen Landnahme nicht ausreicht; wir haben auch eine großbäuerlich-adlige Komponente mitzubersichtigen. Des Verfassers Annahme, daß die Grundherrschaften des Merowingerreiches ausnahmslos auf Fiskalland zurückgehen, stellt zweifellos eine Überdimensionierung des fränkischen Fiskus dar.

Bergengruens klug disponierte und durchgeführte Studie ist eine erfrischende Bereicherung der wirtschafts- und siedlungsgeschichtlichen Literatur über die Merowingerzeit. Sie besitzt ihren Wert durch eine Fülle anregender Problemstellungen und neuer Einzelergebnisse. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß der Verfasser oft aus einer zweifelhaften oder spärlichen Quellenlage gesichert erscheinende Rückschlüsse zieht und bisweilen allzu konsequent seine Einzeluntersuchungen auf das Endergebnis abstimmt, das aber — wie manche Detailfragen — weiterhin problematisch bleiben muß.

Der Arbeit sind im Anhang zwei wertvolle Gesamtübersichten über die merowingisch-fränkischen Königs- und Adelsgüter samt Karten beigelegt.

Alois Seiler

Theodor Schieffer, Die lothringische Kanzlei um 900. 132 Seiten,

11 Urkundentafeln. Böhlau-Verlag, Köln - Graz 1958. Kartonierte 12,80 DM. Seit Hans Walter Klewitz' Aufsatz über die „cancellaria“¹ im Jahre 1937 ist die Selbstverständlichkeit, mit der sich die Diplomaten des Begriffes „Kanzlei“ bedienten, zumindestens bis ins 12. Jahrhundert problematisch geworden. Die von modernen bürokratischen Vorstellungen (Staatskanzlei!) beeinflusste Auffassung, daß die königliche bzw. kaiserliche Kanzlei bereits unter den Karolingern festorganisiert und „wichtigste Behörde des Reiches war, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden“ (Seeliger), ist heute überholt. „Kanzlei“ wird heute für diese Epoche nur noch als ein, wenn auch unentbehrlicher, Hilfsbegriff verwendet. Es ist darunter ein mehr oder weniger konstanter geistlicher Personenkreis im Gefolge des Königs zu verstehen, der unter anderem mit der Abfassung und Ausfertigung von Urkunden betraut war. Es liegt auf der Hand, daß aus der Zusammensetzung dieses Kreises, aus Diktat und Schreibweise mancher Rückschluß auf Struktur, Denkungsart, Herkunft und Gesittung der königlichen Umgebung gezogen werden kann, die über die bloßen Fakten der Urkunden hinausgehen. Dies erweist deutlich die vorsichtig abwägende und ergebnisreiche Studie von Theodor Schieffer über die lothringische Kanzlei um 900. An einem relativ begrenzten Urkundenbestand wird hier mit allen Erkenntnissen der modernen Diplomatik und Paläographie der Beitrag demonstriert, den diese Hilfswissenschaften für die Erhellung eines leider so quellenarmen Zeitraumes von 895—925 liefern können.

Bewußt beschränkt sich der Verfasser nicht allein auf die Urkundenkritik und Kanzleigeschichte. Denn „Urkundenlehre soll keine esoterische Disziplin sein“, welche auf den geschichtlichen Hintergrund bewußt verzichtet. Schieffer zeichnet dann ein bei aller Knappheit deutliches Bild der politischen Akteure auf der Bühne des lothringischen Sonderkönigreiches von Zwentibold bis zu Karl III. und ihrer politischen Ziele. Denn erst hierdurch wird die durch die Urkundenkritik Schieffers deutlich gemachte Sonderstellung der lothringischen Kanzlei zwischen der ostfränkischen und der westfränkischen ver-

¹ H. W. Klewitz, Cancellaria; in: DA. 1, 1937, 44—79.